

Berufungs- und Auswahlverfahren: Handreichung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu Fragen der Befangenheit vom 18. Dezember 2018

Bei der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission und der Auswahl fachwissenschaftlicher Gutachterinnen und Gutachter ist die (mögliche) Befangenheit der Personen zu prüfen. Im Befangenheitsfall ist die Mitwirkung in einer Berufungs- oder Auswahlkommission oder als externe Gutachterin oder externer Gutachter ausgeschlossen. Die geltende Rechtsgrundlage ist das Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

I) Befangenheitsgründe und Unbefangenheitskriterien

Zu unterscheiden ist zwischen absoluten Befangenheitsgründen, die zum Ausschluss einer Person an der Mitwirkung in einer Berufungs- oder Auswahlkommission oder als externe Gutachterin oder externer Gutachter führen, und Gründen, die geeignet sind, Misstrauen an der unparteiischen Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit).

1. Absolute Befangenheitsgründe (§ 20 LVwVfG)

Absolute Befangenheitsgründe für eine Mitwirkung als Mitglied einer Berufungs- oder Auswahlkommission bzw. als externe Gutachterin oder als externer Gutachter liegen vor für:

- Bewerberinnen und Bewerber auf die zu besetzende (Junior-/Tenure-Track-) Professur
- Personen, die durch die Tätigkeit oder Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern gem. § 20 Abs. 5 LVwVfG
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission gegen Entgelt beschäftigt sind
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind
- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungs- oder Auswahlkommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
- ehemalige Inhaberinnen oder Inhaber der zu besetzenden (Junior- / Tenure-Track-) Professur

2. Besorgnis der Befangenheit (§ 21 LVwVfG)

Eine Mitwirkung als Mitglied einer Berufungs- oder Auswahlkommission bzw. als externe Gutachterin oder als externer Gutachter darf auch nicht erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigen. Die Besorgnis, dass die oder der Betroffene in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder

unbefangen entscheidet, kann aufgrund folgender Gründe entstehen (Liste nicht abschließend):

- eine enge wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten 5 Jahre
- Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei Habilitation innerhalb der letzten 10 Jahre
- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 10 Jahre
- zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
- Zugehörigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeitenden zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind
- Vorsitz in der Berufungs- oder Auswahlkommission von einem Kommissionsmitglied, das demselben Institut angehört wie die zu besetzende Professur

3. Spezifische Unbefangenheitskriterien im Auswahlverfahren externer Gutachterinnen und Gutachter

- Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen,
- Bewerberinnen und Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden,
- die Gutachterinnen und Gutachter sind aus Gründen der Unbefangenheit mit den Gutachten bereits zu beauftragen, bevor die Berufungs- oder Auswahlkommission die Dreierliste und die Reihung festgelegt hat,
- die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihren Gutachten eine unterzeichnete Erklärung zu den oben genannten Befangenheitskriterien beifügen, insbesondere ob und inwieweit sie bei der Promotion oder Habilitation der durch sie zu begutachtenden Bewerberin oder des durch sie zu begutachtenden Bewerbers mitgewirkt haben

II) Befangenheitsprüfung und Maßnahmen bei Befangenheit

1. a) Befangenheitsprüfung bei Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission (s. Prozessdiagramm Nr. 4.4.1)

- Personen, die nach den oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission ausgeschlossen sind oder bei denen die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein kann, dürfen nicht zur Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission vorgeschlagen werden.
- Personen, die von der Fakultät für die Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission vorgeschlagen werden, haben Gründe, die nach den oben genannten

Kriterien einer Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission entgegenstehen oder die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können, unverzüglich und umfassend der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. Der Fakultätsvorstand entscheidet ggf. nach Beratung im Fakultätsrat anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und wie zu verfahren ist. Dies ist eine rechtlich gebundene Entscheidung, die vom Gericht voll auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann.

- Entsprechend ist zu verfahren, wenn sonst Zweifel darüber bestehen, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt.

b) Maßnahmen bei Befangenheit

- Liegt nach den oben genannten Kriterien ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vor und wurde noch keine Berufungs- oder Auswahlkommission gebildet, so ist dem Rektorat von der Fakultät für ein als befangen geltendes Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission ein anderes Mitglied vorzuschlagen.
- Sind Zweifel darüber entstanden, ob bei einem von der Fakultät vorgeschlagenen Mitglied ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt und hält die Fakultät solche Gründe für nicht gegeben, ist das Rektorat über den Sachverhalt und die Entscheidung der Fakultät umfassend zu unterrichten.
- Unter der Voraussetzung, dass weder national noch international Expertinnen und Experten des entsprechenden Fachgebiets zur Verfügung stehen und diese ersatzweise mitwirken könnten, so dürfen die als befangen geltenden Personen höchstens in einer beratenden Funktion für die Berufungs- oder Auswahlkommission tätig sein.

2. a) Befangenheitsprüfung nach Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission (s. Prozessdiagramm 4.4.2)

- Mitglieder einer Berufungs- oder Auswahlkommission, die nach der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission feststellen, dass sie aufgrund der oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungs- oder Auswahlkommission ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, haben dies unverzüglich und umfassend dem Vorsitzenden der Berufungs- oder Auswahlkommission mitzuteilen. Die Berufungs- oder Auswahlkommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und wie zu verfahren ist. Dies ist eine rechtlich gebundene Entscheidung, die vom Gericht voll auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann.
- Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes von Bewerberinnen oder Bewerbern oder einem sonstigen Mitglied der Berufungs- oder Auswahlkommission behauptet wird oder wenn sonst Zweifel darüber bestehen, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt.

b) Maßnahmen bei Befangenheit

- Liegt nach den oben genannten Kriterien ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vor und wurde bereits eine Berufungs- oder Auswahlkommission gebildet, so ent-

scheidet die Berufungs- oder Auswahlkommission über den Ausschluss des Mitglieds. Das als befangen geltende Mitglied darf an diesem Beschluss nicht mitwirken. Für das ausgeschlossene Mitglied schlägt die Fakultät dem Rektorat eine andere Person vor, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungs- oder Auswahlkommission mitwirkt, sofern nicht nach Abstimmung mit dem Rektorat im Einzelfall auf ein neues Mitglied in der Berufungs- oder Auswahlkommission verzichtet werden kann.

- Sind in einem Berufungsverfahren Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht worden oder sonst Zweifel darüber entstanden, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt vom Vorsitzenden der Berufungs- oder Auswahlkommission zu ermitteln und zusammen mit der getroffenen Entscheidung zu dokumentieren und zur Akte zu nehmen.
- Das Rektorat ist von allen Fällen möglicher Befangenheiten und den getroffenen Entscheidungen umfassend zu unterrichten. Eine Information des Fakultätsrats und Senats bleibt hiervon unberührt.

3. Befangenheitsprüfung und Maßnahmen bei Befangenheit im Auswahlverfahren externer Gutachterinnen und Gutachter

Bei der Beratung zur Auswahl von externen Gutachterinnen und Gutachtern sind die oben genannten Kriterien zum Ausschluss und zur Besorgnis der Befangenheit entsprechend anzuwenden.

III) Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung bzw. Ungültigkeit der Gutachten

- Hat an einem Beschluss der Berufungs- oder Auswahlkommission ein als befangen geltendes Mitglied mitgewirkt, ist dieser Beschluss rechtswidrig. Über das Vorgehen in solchen Fällen entscheidet das Rektorat.
- Entsprechendes gilt bei einer Besorgnis der Befangenheit von externen Gutachterinnen und Gutachtern; entsprechende Gutachten dürfen nicht verwertet werden.